

Inhalt

Thema des Monats

- Zulässigkeit der Abgabe mehrerer Hauptangebote

Wissenswertes

- Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung veröffentlicht Leitfäden

Recht

- Eigene Erfahrungen mit Bietern dürfen bei der Eignungsprüfung berücksichtigt werden

International

- Europa I: Jährlicher Umsetzungsbericht zum Öffentlichen Auftragswesen vorgelegt
- Europa II: Kommissionsbericht zur Verteidigungs- und Sicherheitsrichtlinie
- Europa III: Konsultation zur elektronischen Rechnungstellung
- Europa IV: 4. Eisenbahnpaket setzt auf Ausschreibungen
- Europa V: Clean-Vehicle-Portal wird aktualisiert
- Dänemark: UN Women eröffnet Verbindungsbüro in Kopenhagen
- Großbritannien: Deutsche Handwerker sehr gefragt
- Österreich: VKÖ fordert Verlängerung der Schwellenwertregelung

Aus den Bundesländern

- Baden-Württemberg I: Schon ein Klassiker - 11. Stuttgarter Vergaberechtssymposium
- Baden-Württemberg II: Kartellrecht versus Tariftreue
- Bayern: AHK-Verbindungsbüro für Polen in der IHK München
- Brandenburg: Vergabegesetz-Durchführungsverordnung in Kraft
- Mecklenburg-Vorpommern I: Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der VOL und VOB
- Mecklenburg-Vorpommern II: Erklärungen zur Umsetzung der §§ 9, 10 VgG M-V veröffentlicht
- Nordrhein-Westfalen: Tariflohnregelung bedroht private Busunternehmen

Veranstaltungen

Für Unternehmen

11. Dezember 2012: Erfolgreiche Teilnahme an Rahmenvereinbarungen
18. Dezember 2012: Wie kommen Unternehmen an öffentliche Aufträge?

Für öffentliche Auftraggeber:

03. Dezember 2012: VOL/B für Auftraggeber: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Externe Veranstalter

04. Dezember 2012: Geschäftsmöglichkeiten bei Weltbank und Vereinten Nationen



Thema des Monats

Zulässigkeit der Abgabe mehrerer Hauptangebote

Immer wieder stehen Bieter vor der Frage, mit welcher Offerte sie in ein Ausschreibungsverfahren gehen und welches Angebot der Vorstellung des Auftraggebers am ehesten entspricht. Gelegentlich geben Bieter zur Steigerung der Erfolgsaussichten mehrere Hauptangebote ab. Auftraggeber müssen sich dann damit auseinandersetzen, wie im Rahmen der Angebotswertung mit mehreren Hauptangeboten eines Bieters umzugehen ist.

Grundsätzliche Überlegungen

Bitte beachten Sie, dass es bei den nachfolgenden Ausführungen nicht um Angebote geht, die von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (ggf. auch nur geringfügig) abweichen, denn dabei handelt es sich um „Nebenangebote“. Es geht vielmehr um Angebote, die jedes für sich genommen die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers erfüllen.

Die Entscheidung ist eindeutig, sofern die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorsehen, dass jeder Bieter nur ein Hauptangebot abgeben darf. Gibt in diesen Fällen ein Bieter mehrere Hauptangebote ab, sind alle Hauptangebote auszuschließen, da für den Auftraggeber nicht ohne weiteres feststellbar ist, welches Hauptangebot er bei der Wertung berücksichtigt. Eine Aufklärung beim Bieter verbietet sich in diesen Fällen.

Fehlen entsprechende Angaben in den Ausschreibungsunterlagen, muss der Auftraggeber bei der Frage, ob er mehrere Hauptangebote eines Bieters zulässt, prüfen, ob hierdurch die Wettbewerbs- und Chancengleichheit der anderen Bieter verletzt wird.

In der Rechtsprechung ist die Zulassung mehrerer Hauptangebote bereits verschiedentlich behandelt worden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. März 2010, Az. VII-Verg 61/09; VK Bund, Beschluss vom 9. November 2010, Az. VK 3-108/10; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9. März 2011, Az. VII-Verg 52/10; VK Münster, Beschluss vom 23. September 2011, Az.: VK 11/11; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Februar 2012, Az. VII-Verg 87/11).

Weitgehend als zulässig erachtet wird die Abgabe und Wertung mehrerer Hauptangebote dann, wenn diese sich lediglich im Hinblick auf technische Kriterien unterscheiden, wie beispielsweise unterschiedliche Produkte, Qualität, technischer Wert oder Umwelteigenschaften.

Bedenken bestehen allerdings dann, wenn sich die Angebote nur oder auch in preislicher Hinsicht unterscheiden. Bei VOB-Verfahren bestünde aufgrund der öffentlichen Submission und der Pflicht des Auftraggebers zum Nachfordern fehlender Unterlagen eine gewisse Manipulationsgefahr. Denn der Bieter hätte es in der Hand, zu welchem Angebot er Unterlagen nachreicht und es damit in der Wertung belässt und welches heraus fällt (vgl. Wiedemann in Kulartz/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VOL/A, § 16 Rn. 358).

Das OLG Düsseldorf hält dem entgegen, dass eine solche Gefahr auch bei der Berücksichtigung von Nebenangeboten bestünde. Einwände, die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz könnten verletzt sein, seien unberechtigt. Der Inhalt des jeweiligen Angebots sei klar und der Auftraggeber gehalten, die unterschiedlichen Angebote eines Bieters - wie auch die unterschiedlichen Angebote unterschiedlicher Bieter - anhand der Ausschluss- und Zuschlagskriterien zu bewerten.

Geht man von der Zulässigkeit mehrerer Hauptangebote aus, ergeben sich bei der Wertung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung keine Besonderheiten: Alle Hauptangebote sind in gleicher Weise zu werten.

Die statistisch gesehen höhere Chance, die ein Bieter durch die Abgabe mehrerer Hauptangebote erhält, habe dieser im Gegenzug zu einem erhöhten Aufwand der Angebotserstellung erworben (vgl. Wiedemann in Kulartz/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VOL/A, § 16 Rn. 358).

Praxistipps für Vergabestellen:

Vergabestellen sollten bereits in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen klar zum Ausdruck bringen, ob die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist. Lässt der Auftraggeber mehrere Hauptangebote zu, muss er Folgendes berücksichtigen: Je offener seine Leistungsbeschreibung ist, desto schwieriger wird später die Vergleichbarkeit der Angebote bei der Gleichwertigkeitsprüfung.

In VOB-Verfahren sollten Vergabestellen berücksichtigen, dass, sofern sie die Zulassung nicht auf nicht-preisliche Kriterien beschränken, beim Zulassen mehrerer Hauptangebote eine gewisse Manipulationsgefahr seitens der Bieter besteht. Im VOL-Verfahren besteht diese Gefahr durch den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Angebotsöffnung naturgemäß nicht.

Praxistipps für Unternehmen:

Bieter müssen zwingend die Angaben des Auftraggebers zur Anzahl der Hauptangebote in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen beachten. Lässt der Auftraggeber eine bestimmte Zahl an Hauptangeboten zu, darf diese nicht überschritten werden, da anderenfalls alle Angebote des Bieters ausgeschlossen werden. Sind die Angaben des Auftraggebers unklar oder fehlen entsprechende Angaben, empfiehlt sich sicherheitshalber eine Nachfrage bei der Vergabestelle.

Es handelt sich nur solange um Hauptangebote, solange jedes einzelne Angebot alle Voraussetzungen der Leistungsbeschreibung erfüllt. Anderenfalls handelt es sich um Nebenangebote, welche der Auftraggeber nur berücksichtigt, sofern er Nebenangebote zugelassen hat.



Wissenswertes

Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung veröffentlicht Leitfäden

Seit Oktober 2011 steht fest, dass das Beschaffungsamt des BMI Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung sein soll. In dieser Rolle berät und koordiniert das Beschaffungsamt für eine verstärkte Einbettung von nachhaltigen Kriterien in den öffentlichen Einkauf. Zielgruppe der Kompetenzstelle sind sowohl die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen, als auch Nichtregierungsorganisationen und potentielle Bieter aus der Wirtschaft. Neben einer Beratung von Beschaffern in Bund, Ländern und Kommunen per Telefon, E-Mail oder aber auch maßgeschneiderten Beratungen vor Ort bietet die Kompetenzstelle eine webbasierte Informationsplattform zum Thema nachhaltige Beschaffung an. Hintergrund des Engagements des Beschaffungsamtes für das Thema Nachhaltigkeit ist die Erkenntnis, dass Nachhaltigkeit mehr sein muss als ein schöner Schein. Um die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft zu sichern, muss das Gleichgewicht von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit und Naturschutz zur Verpflichtung werden – besonders für die öffentliche Hand. Als Einkäufer von Produkten und Dienstleistungen in Höhe von jährlich mehr als 1 Milliarde Euro sieht sich das Beschaffungsamt deshalb als Motor, die öffentliche Beschaffung ökologischer und sozial kompatibler zu gestalten. Als erste Maßnahme hat die Kompetenzstelle diverse Leitfäden zum kostenlosen Download bereit gestellt:

http://www.bescha.bund.de/cln_340/nn_2292540/DE/Nachhaltigkeit/Leitfaeden/node.html?_nnn=true.



Eigene Erfahrungen mit Bietern dürfen bei der Eignungsprüfung berücksichtigt werden

Das OLG München hat am 5. Oktober 2012 zu der Frage Stellung bezogen, in wiefern eine außerordentliche Kündigung eines Auftrags den öffentlichen Auftraggeber von den Vorschriften des Vergaberechts entbindet und in wiefern er eigene Erfahrungen in die Eignungsprüfung mit einbeziehen kann. Die Auftraggeberin schrieb während eines laufenden Bauvorhabens die Baumeisterarbeiten für den zweiten Bauabschnitt aus. Vor dieser Ausschreibung war die Antragstellerin des Beschwerdeverfahrens bereits mit den Baumeisterarbeiten im ersten und zweiten Bauabschnitt beauftragt gewesen. Jedoch hatte die Auftraggeberin die Beauftragung fristlos aus wichtigem Grund unter anderem wegen Verzugs, Verletzung der Baustellenförderpflicht und Nichtbeseitigung angezeigter Mängel gekündigt und die sofortige und endgültige Auftragsentziehung veranlasst. Im Ausschreibungsverfahren, in dem zum Nachweis der Eignung lediglich eine Eintragung in das Bau-Präqualifikationsverzeichnis beziehungsweise alternativ Eigenklärungen gefordert waren, gab auch die Antragstellerin ein Angebot ab, welches an erster Stelle lag. Die Auftraggeberin teilte der Antragstellerin mit, dass sie beabsichtige, deren Angebot wegen nachweislich begangener schwerer Verfehlungen sowie fehlender Zuverlässigkeit auszuschließen. Dabei stützte sie sich unter anderem auf die Gründe der vorherigen Auftragsentziehung. Die Umstände würden massive Zweifel an einer zuverlässigen und vertragsgerechten Ausführung der Leistung rechtfertigen; es könne keine günstige Prognose bezüglich einer vertragsgemäßen, dem baurechtlichen Kooperationsgebot genügenden Ausführung und Vertragsabwicklung getroffen werden. Dem widersprach die Antragstellerin und erklärte, der Vorwurf schwerer Verfehlungen und der Unzuverlässigkeit entbehre jeglicher Grundlage. Das OLG München stellt fest, dass der Auftraggeber trotz außerordentlicher Kündigung zur Beachtung des Vergaberechts verpflichtet bleibt und der gekündigte Auftragnehmer nicht per se von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden darf. Allerdings dürfe er bei der Prüfung der Eignung Erfahrungen mit einbeziehen, die er selbst mit dem Bieter in der Vergangenheit gemacht hat, ohne dass hierauf vorab gesondert hingewiesen werden muss. Zwar würden die von der Auftraggeberin vorgebrachten Gründe für das Vorliegen einer nachweislich schweren Verfehlung die insoweit bestehenden hohen Anforderungen nicht erfüllen. Jedoch sei die Beurteilung der Auftraggeberin, sie habe begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Leistungserbringung durch die Antragstellerin, rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere bei der Vergabe eines Vorhabens, bei dem eine Kündigung des bisherigen Auftragnehmers voranging, sei es dem Auftraggeber nicht verwehrt, die negativen Erfahrungen in Bezug auf den gekündigten Bieter bei der Eignungsprognose zu berücksichtigen. Die Auftraggeberin habe die Eignung der Antragstellerin rechtsfehlerfrei und im Rahmen des ihr zu Gebote stehenden Beurteilungsspielraums verneint. Die Rechtmäßigkeit der außerordentlichen Vertragskündigung müsse von den Nachprüfungsinstanzen nicht abschließend festgestellt werden. Dies zu entscheiden, sei Sache der Zivilgerichte. Vergaberechtlich überprüfbar sei allein, ob der Auftraggeber zu Recht oder Unrecht einen Bieter als unzuverlässig und damit als nicht geeignet im Sinne von § 97 Abs. 4 GWB angesehen hat. Die Erfahrungen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses geführt haben, könnten die Prognose rechtfertigen, dass bei erneuter Beauftragung dieses Bieters nicht mit einer ordnungsgemäßen Leistungsabwicklung zu rechnen sei.

Die Entscheidung des OLG München finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „Verg 15/12“ unter:

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psm!st=ent&sm=es>.



EU I: Jährlicher Umsetzungsbericht zum Öffentlichen Auftragswesen vorgelegt

Die Europäische Kommission hat am 9. Oktober 2012 ihren ersten Umsetzungsbericht zum öffentlichen Auftragswesen angenommen. Der Bericht stützt sich auf Beiträge aus den EU-Ländern und auf Forschungsarbeiten der Kommissionsdienststellen. Die Kommission zieht darin Bilanz über den Stand der Umsetzung der in der EU geltenden Vorschriften. Der Bericht unterteilt sich in drei Kapitel. Das erste Kapitel stellt die wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Ausschreibungsmarkts vor. Das zweite Kapitel gibt einen Überblick über die nationalen Strukturen bei der Anwendung von Vergaberecht und der Situation im Bereich E-Vergabe und zentraler Einkaufssysteme. Im dritten Kapitel geht es um die Umsetzung von EU-Recht und Rechtsverstöße auf nationaler und europäischer Ebene sowie um die Erfahrung bei der Verwaltung von EU-Geldern aus vergaberechtlicher Sicht. Der fortan jährlich erscheinende Bericht soll Mitgliedstaaten, Interessenträgern und Europäischen Institutionen ein wirksames Instrument zum Wissensaustausch an die Hand geben. Den in englischer Sprache verfassten Umsetzungsbericht finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/implementation/20121011-staff-working-document_de.pdf.

EU II: Kommissionsbericht zur Verteidigungs- und Sicherheitsrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 4. Oktober 2012 den Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG zur Auftragsvergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit veröffentlicht. In dem Bericht wird der allgemeine Stand der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten bewertet und auf die wesentlichen Bestimmungen für die Schaffung eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter eingegangen. Zu den Inhalten: Anwendungsbereich (Artikel 2); Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 12 und 13); Vorschriften für die Vergabe von Unteraufträgen (Artikel 21 und 50 bis 54); Nachprüfungsverfahren (Artikel 55 bis 64). Darüber hinaus wird die Situation in Bezug auf Kompensationsgeschäfte beleuchtet, die nach wie vor an der Tagesordnung sind und erhebliche Risiken für die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie bergen. Den Bericht finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0565:FIN:DE:PDF>.

EU III: Konsultation zur elektronischen Rechnungstellung

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten hat die elektronische Rechnungstellung im öffentlichen Auftragswesen verbindlich gemacht. Dies führte dazu, dass es nun mehrere getrennte Systeme gibt, die nach unterschiedlichen, oft nationalen Normen funktionieren. Die Vielzahl elektronischer Rechnungstellungsstandards im öffentlichen Auftragswesen führt für Unternehmen, die über Grenzen hinweg Verträge mit öffentlichen Behörden in anderen Mitgliedstaaten schließen, zu mehr Komplexität und höheren Kosten. Noch entfällt nur ein Bruchteil der Rechnungstellung in der EU auf die elektronische Rechnungstellung (zwischen fünf Prozent und 15 Prozent); tatsächlich herrschen manuelle Verfahren und Papierdokumente vor. Die Europäische Kommission prüft derzeit, auf welche Weise sich die mangelnde Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen im öffentlichen Auftragswesen überwinden lässt und wie die Übernahme der elektronischen Rechnungstellung gefördert werden kann. Da die Behörden die wichtigsten Käufer in der EU sind, könnten sie als treibende Kraft für eine breitere Übernahme der elektronischen Rechnungstellung in Europa wirken. Bis 14. Januar 2013 führt die Kommission eine Konsultation zu diesem Thema durch. Sie dient der Einholung von Meinungen und Informationen über die Anwendung der elektronischen Rechnungstellung und über den Handlungsbedarf auf EU-Ebene. Weitere Informationen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2012/einvoicing_de.htm.

EU IV: 4. Eisenbahnpaket setzt auf Ausschreibungen

Auf der diesjährigen InnoTrans hat der zuständige Kommissar Siem Kallas über den Stand des 4. Eisenbahnpakets der EU-Kommission berichtet, welches u. a. zu einer Öffnung der nationalen Personenverkehrsmärkte beitragen und die Liberalisierung der Eisenbahnen vollenden soll. Brüssel will hierbei zweigleisig vorgehen: Neben dem vollständig freien Marktzugang, der jedem Eisenbahnunternehmen erlaubt, Verkehr in allen Staaten der Union anzubieten, will sie den Mitgliedstaaten erlauben, das Vergaberecht beizubehalten und Linien gebündelt zu übertragen. Allerdings will die Kommission die Vergaberegeln verschärfen und die Ausschreibung von Teilnetzen vorschreiben. Offene Ausschreibungen könnten Qualität und Service voranbringen, so die Kommission. Details hierzu müssten allerdings noch verbindlich festgelegt werden. So müssten etwa Verfahren zur verpflichtenden Weitergabe von Fahrzeugen und Übernahmevorschriften für Belegschaften gefunden werden. Schließlich sollen Vorschriften dazu beitragen, Monopolstellungen zu verhindern.

Quelle: Verkehrsnachrichten der IHK München, 10-2012.

EU V: Clean-Vehicle-Portal wird aktualisiert

Die Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) der EU hatte im April 2012 die Aktualisierung des „Clean-Vehicle-Portals“ (<http://www.cleanvehicle.eu>) ausgeschrieben. Hauptziel der Ausschreibung ist die Weiterentwicklung, Pflege und Förderung des EU-Portals für saubere Fahrzeuge über einen Zeitraum von 36 Monaten. Das Portal soll die Umsetzung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (2009/33/EG) unterstützen und damit zur Beschleunigung der Markteinführung umweltfreundlicher Fahrzeuge in Europa beitragen. Das Portal unterstützt öffentliche Auftraggeber, Auftraggeber und auch bestimmte Wirtschaftsteilnehmer bei der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, um die Energie- und Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen während ihrer gesamten Lebensdauer bei der Beschaffung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck enthält das Portal eine der größten Fahrzeugdatenbanken Europas. Im EU-Amtsblatt ist nun die Mitteilung über den vergebenen Auftrag veröffentlicht worden, wonach der TÜV Nord in Hannover den Zuschlag erhalten hat. Die Mitteilung im EU-Amtsblatt finden Sie unter:

<http://www.ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:331133-2012:TEXT:DE:HTML&tabId=0>.

Dänemark: UN WOMEN eröffnet Verbindungsbüro in der UN City Kopenhagen

Die UN City, die künftig alle in Kopenhagen ansässigen UN-Organisationen unter einem Dach vereint, bekommt weiteren Zuwachs: Voraussichtlich Anfang kommenden Jahres zieht das nordische Verbindungsbüro von UN Women in das neue Domizil am Kopenhagener Nordhafen ein. Damit haben nun sieben UN-Organisationen ihren Sitz in Kopenhagen. UN Women ist die zentrale Organisation der Vereinten Nationen für Geschlechtergleichstellung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen weltweit. Ausschreibungen der Organisation sind sowohl auf dem United Nations Global Market Place (UNGM) als auch auf der Webseite von UN Women zu finden. Aktuelle Beschaffungen konzentrieren sich hauptsächlich auf Indien und Nepal: Hier werden vor allem Dienstleistungen wie Studien, Beratung, humanitäre Aktivitäten nachgefragt. Der Hauptsitz von UN Women befindet sich in New York. Die Internetseite der UN Women finden Sie unter:

<http://www.gaccny.com/index.php?RDCT=89290dc0d6174a28924c>;

aktuelle Ausschreibungen auf UN Women unter:

<http://www.gaccny.com/index.php?RDCT=9af98f5678a2a122c67f>

und den United Nations Global Marketplace unter:

<http://www.gaccny.com/index.php?RDCT=34fc9d68b092ccb46987>.

Großbritannien: Deutsche Handwerker sehr gefragt

Im Vereinigten Königreich werden deutsche Handwerksunternehmen besonders für ihre Qualitätsarbeit, fachliche Kompetenz, Präzision und Schnelligkeit geschätzt. Sie werden daher als fähige Geschäftspartner angesehen. Die Deutsch-Britische Industrie und Handelskammer (AHK) unterstützt deutsche Handwerksunternehmen dabei, ihr Unternehmen gut auf dem britischen Markt zu präsentieren: das internetbasierte Unternehmensverzeichnis GermanContractors richtet sich gezielt an britische Bauauftraggeber, die nach zuverlässigen Partnern für ihre Bauprojekte suchen. GermanContractors bietet Firmen die Möglichkeit, ihr Unternehmensprofil sowie ihre Kontaktdaten in englischer Sprache zu veröffentlichen und mit bereits abgeschlossenen Projekten zu werben. Firmen können dadurch auch ihre Chancen erhöhen, von britischen Auftraggebern direkt und schnell kontaktiert zu werden.

Quelle: Außenwirtschafts-Newsletter Oktober HWK München.

Näheres zur GermanContractors-Plattform sowie die Möglichkeit der Eintragung Ihres Unternehmens finden Sie unter:

<http://germancontractors.co.uk/>.

Österreich: VKÖ fordert Verlängerung der Schwellenwertregelung

Der Österreichische Städtebund und der Verband kommunaler Unternehmen (VKÖ) fordern eine Verlängerung der bis Ende Dezember 2012 befristeten Schwellenwertverordnung. Im Rahmen der Wirtschaftskrise wurde 2009 die Grenze, unter der Bund, Länder, Städte und Gemeinden Aufträge ohne Ausschreibung vergeben können auf 100.000 Euro erhöht, der Schwellenwert für den Baubereich auf 1 Mio. Euro angehoben. Diese Regelung läuft zum Jahresende aus. Nach Aussage des Städtebund-Generalsekretär Thomas Weninger habe die Schwellenwertverordnung wesentlich dazu beigetragen, dass die Investitionen der Städte und Gemeinden trotz Konjunkturschwäche nicht eingebrochen sind. Noch immer seien Städte und Gemeinden der wichtigste öffentliche Investor, wovon vor allem heimische Klein- und Mittelunternehmen profitierten. „Um diese Investitionen aufrecht zu erhalten, wäre eine Verlängerung der Schwellenwertverordnung enorm wichtig“, so Weninger. VKÖ-Präsidentin Gabriele Domschitz erklärte zu der Verordnung, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Unternehmen der öffentlichen Wirtschaft konjunkturbelebend wirken. Sie würden Arbeitsplätze schaffen und die regionale Wirtschaft stärken. „Daher wäre eine Verlängerung der Schwellenwert-Verordnung für die Menschen in den Regionen besonders wertvoll“, so Domschitz.

Quelle: Europaticker aktuell vom 26. Oktober 2012; im Internet zu finden unter:

<http://www.umweltruf.de/news/111/news3.php3?nummer=6341>.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg I: Schon ein Klassiker - 11. Stuttgarter Vergaberechtssymposium

Mehr als 200 Gäste trafen sich am 20. November 2012 in Stuttgart zu verschiedenen Vorträgen des diesjährigen Symposium der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg. Ausgewiesene Experten referierten zu den neuesten Entwicklungen im Vergaberecht.

Thomas Abele vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg stellte die Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) vor. Die wichtigsten Änderungen betreffen den zweiten Abschnitt mit einer jetzt an die VOL/A-EG angepassten Systematik sowie den neu eingeführten dritten Abschnitt für Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit. Bei der Vertragsabwicklung ist die Änderung des Paragraphen 16 VOB/B von Bedeutung, so der Vertreter des Ministeriums. Mit der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums am 31. Oktober 2012 im Gemeinsamen Amtsblatt (GABl. Nr. 12 S. 822) ist die schon seit Juli 2012 für den Bundeshochbau geltende VOB/A 2012 komplett auch in Baden-Württemberg verbindlich.

Barbara Barth vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern in Bonn präsentierte das Projekt XVergabe. Dabei handelt es sich um eine Kommunikationsschnittstelle, die Bietern in Zukunft einen einfacheren Zugang zu den verschiedenen eVergabe-Plattformen ermöglichen soll. Die Plattform des Bundes und einiger weiterer Anbieter ist bereits XVergabe-kompatibel.

Rechtsanwalt Dr. Hendrik Röwekamp, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf, befasste sich mit der vergaberechtlichen Beurteilung von Vertragsänderungen. Nach einem kurzen Überblick über die hierzu vom EuGH ergangene Rechtsprechung stellte er verschiedene Fallkonstellationen und ihre rechtliche Einordnung vor. Den Abschluss bildete ein Abriss der im Richtlinienentwurf der EU-Kommission für diese Fragen vorgesehenen Regelungen.

Rechtsanwalt Dr. Marc Gabriel, Baker & McKenzie, Berlin, referierte über die Aspekte der Mehrfachbeteiligung von Bietern im Vergabeverfahren. Nach einem Überblick über die verschiedenen Fälle widmete er sich der aktuellen Rechtsprechung zur Mehrfachbeteiligung (konzern)verbundener Unternehmen. Den Abschluss bildete eine Darstellung der Prüfungspflichten für öffentliche Auftraggeber.

Rechtsanwalt Dr. Christoph Riese, GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten, Berlin, gab einen Überblick über das Thema Energieeffizienz und Umweltschutz im Vergaberecht. Dabei stellte er zunächst die historische Entwicklung dar, um danach auf die Neuerungen in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) seit dem Jahr 2011, die daraus resultierenden Herausforderungen sowie Spezialfälle einzugehen. Die Vorträge zum Symposium können auf der Internetseite der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg abgerufen werden unter www.stuttgart.ihk.de, Dokument-Nummer 117689.

Baden-Württemberg II: Kartellrecht versus Tariftreue

Einige CDU-Abgeordnete des baden-württembergischen Landtags stellten mit Drucksache 15/2532, eingegangen beim Landtag am 18. Oktober 2012, einen Antrag auf Bericht durch die Landesregierung zum Entwurf zum Landestariftreuegesetz. Dabei wurde unter anderem gefragt, ob ein Nachfragemonopolist, wie es die öffentliche Hand als Auftraggeber im Bau- und Dienstleistungsbereich darstellen könnte, die Geschäftsunterlagen des Vertragspartners nach dem GWB vorlegen lassen darf, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen. Es wurde ebenso gefragt, ob dann auch der Auftragnehmer verpflichtet werden darf, Einsicht in Lohn- und Gehaltstarife der Subunternehmer zu geben. Daneben erwartet man sich eine Antwort zur Frage, aus welchen Gründen Wettbewerbsverzerrungen nach dem Gesetzesentwurf erst bei einem Vertragsvolumen von 20.000 Euro beginnen. Der Antrag kann im Internet heruntergeladen werden unter: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/Txt/15_2532.pdf.

Bayern: AHK-Verbindungsbüro für Polen in der IHK München

Polen ist, gleich hinter Tschechien und Russland, der dritt wichtigste Handelspartner Bayerns in Mitteleuropa. Im Ranking der weltweiten Wirtschaftspartner des Freistaates belegt Polen den zwölften Platz (Stand: 1. Halbjahr 2012). Rund 2.500 bayerische Unternehmen verfügen bereits über Außenhandelsbeziehungen mit Polen. Nun haben bayerische Unternehmen die Möglichkeit, sich rund um den polnischen Markt vor Ort zu informieren. Seit Mai 2012 gibt es in den Räumlichkeiten der IHK München ein Verbindungsbüro der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer (AHK). Diese Kontaktstelle zur polnischen Wirtschaft bietet den regionalen Unternehmen Unterstützung durch Beratungsgespräche oder Geschäftspartnersuche bis hin zu dem Angebot von Workshops und Seminaren. Kontakt: Verbindungsbüro Bayern der AHK Polen in München bei der IHK für München und Oberbayern, Anna Chojnacka / Iwona Makowiecka, Balanstraße 55-59 (Raum -1.052), 81541 München, muenchen@ahk.pl, Telefon 0048 225310518 und 0048 717948335.

Brandenburg: Vergabegesetz-Durchführungsverordnung in Kraft

Die Brandenburgische Vergabegesetz-Durchführungsverordnung ist am 19. Oktober 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl. II Nr. 85) des Landes Brandenburg veröffentlicht worden und am 20. Oktober 2012 in Kraft getreten. Die Verordnung enthält Regelungen zur Durchführung der Kontrollen auf Zahlung der vorgeschriebenen Mindestentgelte, zu datenschutzrechtlichen Aspekten sowie zur Verhängung von Auftragsperren. Zudem wird das Verfahren zur Zulassung von anerkannten Präqualifizierungssystemen und Sammlungen von Eignungsnachweisen (ULV, PQ-VOL, PQ Bau) geregelt. Auskünfte erteilt Frau Anja Theurer, Geschäftsführerin, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V., anja.theurer@abst-brandenburg.de, Telefon 030 3744607-14. Die Verordnung kann im Internet abgerufen werden unter: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/15/GVBl_II_85_2012.pdf.

Mecklenburg-Vorpommern I: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der VOL und VOB

Der bereits erwartete „Anwendungsbefehl“ für die VOB-Ausgabe 2012 und die aktuelle VOL-Ausgabe 2009 wurde mit der Verwaltungsvorschrift zur "Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen" erteilt. Einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V 2012 S. 762), seit dem 6. Oktober 2012, ist diese Vorschrift verbindlich anzuwenden. Achtung: Dies gilt nicht für § 3 Absatz 3 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 VOB/A, weil der aktuelle Wertgrenzenerlass für Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Dezember 2010 weiterhin mit höheren Auftragswerten gilt. Ansprechpartner bei der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern ist Herr Klaus Reisenauer, Telefon 0385 61738110. Auf der Internetseite der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ABST MV) finden Sie den vollständigen Text unter: http://www.abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/2012-11-05_VOB-VOL-Anwendung.pdf.

Mecklenburg-Vorpommern II: Erklärungen zur Umsetzung der §§ 9, 10 VgG M-V veröffentlicht

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus hat Hinweise und Erklärungen zur Umsetzung der §§ 9, 10 zum Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) veröffentlicht. Ansprechpartner bei der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern ist Herr Klaus Reisenauer, Telefon 0385 61738110. Den Text der Verwaltungsvorschrift finden Sie im Internet unter:

<http://www.abst-mv.de/aktuelles/index.php>.

Nordrhein-Westfalen: Tariflohnregelung bedroht private Busunternehmen

Die privaten Busunternehmen in Nordrhein-Westfalen warnen vor dem Verlust von 10.000 Arbeitsplätzen. Grund ist eine für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vorgesehene Sonderregelung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge: Entgegen großer Bedenken wird voraussichtlich nur der Verdi-Tarifvertrag als Vergabevoraussetzung anerkannt, jedoch nicht der Tarifvertrag der mittelständischen Omnibusunternehmen in NRW. Hierüber entscheidet in Kürze das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW. Während in anderen Bereichen lediglich der gesetzliche Mindestlohn von 8,62 Euro gilt, sollen für den ÖPNV nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, das zum 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist, einer oder mehrere als repräsentativ eingestufte Tarifverträge gelten. Für den straßengebundenen ÖPNV gibt es derzeit zwei bedeutende Tarifverträge: den Spartentarifvertrag für die kommunalen Verkehrsbetriebe von Verdi und den NWO-Tarifvertrag für das private Omnibusgewerbe mit über 400 mittelständische Mitgliedsbetrieben. Letzterer liegt derzeit bei 11,88 Euro und damit fast 40 Prozent über dem gesetzlichen Mindestlohn. Der beratende Ausschuss zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen konnte sich im September nicht auf eine Empfehlung einigen. Die Gewerkschaftsseite, insbesondere Verdi, lehnte den NWO-Tarifvertrag ab. Laut NWO-Geschäftsführer Johannes Krems drohen hierdurch Arbeitsplatzverluste und Preissteigerungen. Der Spartentarifvertrag sei auf kommunale Betriebe zugeschnitten und für die privaten mittelständischen Betriebe de facto nicht umsetzbar.

Quelle: Europaticker aktuell vom 1. November 2012;

<http://www.umweltruf.de/news/111/news3.php3?nummer=6498>.



Veranstaltungen

Veranstaltungen für Unternehmen

Erfolgreiche Teilnahme an Rahmenvereinbarungen

Seminar

Öffentliche Auftraggeber nutzen vor allem bei handelsüblichen Waren und Leistungen verstärkt das Instrument der Rahmenvereinbarung. Rahmenvereinbarungen ermöglichen den Verzicht auf Einzelausschreibungen und eine Bündelung der Beschaffung. Dies bringt in erster Linie Vorteile für die öffentliche Hand (Effizienzsteigerung, Erhöhung der Flexibilität, bedarfsbezogene Abrufmöglichkeit).

Damit sich Unternehmen auf diese Form der Beschaffung einstellen können, vermittelt das Seminar Bietern das nötige Rüstzeug für eine erfolgreiche Teilnahme an derartigen Ausschreibungen mit auskömmlichen Angeboten. Nach einer kurzen Darstellung der vergaberechtlichen Grundlagen werden die in der Praxis am häufigsten anzutreffenden Arten von Rahmenvereinbarungen vorgestellt: mit einem und mit mehreren Auftragnehmern. Hinweise für die erfolgreiche Teilnahme an Ausschreibungen über Rahmenvereinbarungen stellen einen dabei einen Schwerpunkt dar: Analyse der Vergabebekanntmachung, Wahl der richtigen Strategie, möglicher Umfang der ausgeschriebenen Leistungen, Umgang mit Mengen- und Terminrisiken.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
 Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
 Datum: 11. Dezember 2012
 Uhrzeit: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Anmeldeschluss: 4. Dezember 2012
 Teilnahmeentgelt: 90 Euro
 Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17555272

Wie kommen Unternehmen an öffentliche Aufträge?

Informationsveranstaltung

Jahr für Jahr vergeben der Bund, die Länder und die Kommunen Aufträge im Wert von über 250 Milliarden Euro. Öffentliche Ausschreibungen stellen damit für Unternehmen nahezu aller Branchen eine lukrative Geschäftsmöglichkeit dar. Aufgrund des komplexen Regelwerks und der strengen Formvorschriften ist der Markteintritt jedoch nicht einfach. Um sich erfolgreich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen zu können, bedarf es daher grundlegender Kenntnisse. Wie ist der Markt geregelt? Wie sehen die rechtlichen Grundlagen aus? Welche Chancen haben Unternehmen, öffentliche Aufträge zu erhalten? Wie laufen Vergabeverfahren ab? Wo werden Ausschreibungen veröffentlicht? Was muss man bei der Angebotsabgabe beachten? Die Informationsveranstaltung hilft Unternehmen, in den Markt für öffentliche Aufträge einzusteigen. Hinweise und Tipps aus der Praxis erleichtern den Einstieg in das Geschäft mit der öffentlichen Hand.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
 Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
 Datum: 18. Dezember 2012
 Uhrzeit: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Anmeldeschluss: 11. Dezember 2012
 Teilnahmeentgelt: 30 Euro
 Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17554889

Veranstaltungen für öffentliche Auftraggeber

VOL/B für Auftraggeber: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Seminar

Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen gehen durch die Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine partnerschaftliche Beziehung ein. Daraus resultiert ein spezifisches Vertragsrecht: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Diese sind bei VOL-Vergabeverfahren grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen.

Doch was ist bei der Vertragsgestaltung und der Auftragsdurchführung zu beachten? Was geschieht bei Erfüllungs- und Leistungsstörungen? Das Seminar behandelt schwerpunktmäßig folgende Themen: Mindestanforderungen an die Ausführungsunterlagen, Gestaltungsmöglichkeiten bei den Vertragsbedingungen, Leistungsüberwachung, Umgang mit Leistungsänderungen und Leistungsstörungen, Folgen der Abnahme bis hin zu Fragen der Gewährleistung und Mängelansprüche. Hinweise zu Nachträgen und Vergütungsänderungen runden das Seminar ab.

Veranstalter: IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg
Veranstaltungsort: IHK Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
Datum: 3. Dezember 2012
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Anmeldeschluss: 26. November 2012
Teilnahmeentgelt: 180 Euro
Anmeldung: www.stuttgart.ihk24.de, Dokument-Nummer: 17553617

Veranstaltungen externer Veranstalter

Geschäftsmöglichkeiten bei Weltbank und Vereinten Nationen

Workshop

Die Exportinitiative Gesundheitswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) veranstaltet am 4. Dezember 2012 in Kooperation mit der AHK USA - New York und dem Delegierten der Deutschen Wirtschaft (RGIT) einen Workshop in Washington, D.C., zum Thema Geschäftsmöglichkeiten für deutsche Unternehmen der Medizintechnik bei Weltbank und Vereinten Nationen (VN). Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht das Beschaffungswesen der Vereinten Nationen und der Weltbank. Den Teilnehmern werden Geschäftsmöglichkeiten mit diesen multilateralen Organisationen aufgezeigt. Dabei werden Experten der VN und der Weltbank speziell auf die Branche der Medizintechnik eingehen. Eingeladen sind fachzuständige Mitarbeiter deutscher Unternehmen in den USA oder Deutschland aus dem Bereich Medizintechnik und Gesundheitsprodukte. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.gaccny.com/en/services/un-procurement/events/>.

Ansprechpartner: Dr. Christoph Schemionek, Director Regional Economic Policy, World Bank Liaison Office of the Representative of German Industry and Trade (RGIT), 1776 I Street N.W., Suite 1000, Washington D.C., 20006, Telefon 001 202 659-4777, Fax: 001 202 659-4779, mail: cschemionek@rgit-usa.com.